

Vermögensschaden beim Eigentums- erwerb kraft guten Glaubens

Beim Eigentumserwerb kraft guten Glaubens kommt ein **Dreiecksbetrug gegenüber dem Erwerber und zu Lasten des früheren Eigentümers** in Betracht, jedoch fehlt es nach überwiegender Auffassung insoweit an einer Vermögensverfügung: Das Handeln des gutgläubig Erwerbenden kann dem Verlierenden nicht zugerechnet werden (str.). In Betracht kommt aber auch ein Betrug **gegenüber und zu Lasten des Erwerbers**. Umstritten ist,

Streitstand



ob im Eigentumserwerb (nur) kraft
guten Glaubens eine schadens-gleiche
Vermögensgefährdung liegt.

Dabei ist anerkannt, dass der (angebliche) **sittliche Makel**, der einer bloß gutgläubig erworbenen Sache anhaften soll, kein wertmindernder Faktor ist.

a) Modifizierte Makeltheorie

Teilweise wird beim gutgläubigen Eigentumserwerb eine **schadensgleiche Vermögensgefährdung** für möglich gehalten. Dabei sei aber auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen.

Argumente:

- Die schadensgleiche Vermögensgefährdung ergibt sich für den Erwerber aus der Gefahr, **Rechtsstreitigkeiten** (Stichwort: **Prozessrisiko**) und dem **Verdacht der Hehlerei** ausgesetzt zu sein.
- Die **Verkehrsfähigkeit** gutgläubig erworbener Gegenstände ist **vermindert**. Insofern liegt nur minderwertiges **Eigentum „zweiter Klasse“** vor.

b) Restriktive Theorie

Ganz überwiegend wird für richtig gehalten, dass eine schadensgleiche Vermögensgefährdung **allenfalls** dann in Betracht komme, wenn der gutgläubige Erwerber den Gegenstand **unter regelwidrigen Umständen erlangt** habe.

Argumente:

- Die lediglich abstrakt-theoretische Möglichkeit einer erfolgreichen Herausgabeklage begründet keine **konkrete** Vermögensgefährdung. (Stichwort: **kein konkretes Prozessrisiko**) Denn wegen der Beweislastverteilung beim Gutgläubenserwerb nach § 932 I 1 BGB wird **Redlichkeit vermutet**.
- Die redlich erlangte Rechtsposition ist nicht von zweiter Klasse, sondern vollwertiges Eigentum. (Stichwort: **kein Eigentum zweiter Klasse**)